

S. 1 / Nr. 1 Gleichheit vor dem Gesetz (Rechtsverweigerung) (d)

BGE 62 I 1

1. Urteil vom 24. Januar 1936 i. S. Küng gegen Obergericht Luzern

Seite: 1

Regeste:

Art. 4 BV, Armenrecht:

Das Armenrecht schliesst die Befreiung vom Kostenvorschuss für alle richterlichen Vorkehren in sich, auch für Beweismassnahmen wie Expertisen (Erw. 1).

Das Armenrecht steht bei Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen auch den Parteien in dem in zivilprozessualen Formen sich abwickelnden Strafprozess zu (Erw. 2).

A. - Die luzernische ZPO bestimmt über das Armenrecht:

§ 305: «Wer wegen Armut ausserstande ist, sein Recht zu verfolgen oder zu verteidigen, kann, wenn er einen Rechtsstreit führen muss, sich um die Erteilung des Armenrechts bewerben».

§ 308: «Das Armenrecht befreit die Person, welche es erhalten hat, von der Bezahlung der Gerichts- und Stempelgebühren und, ausgenommen in Injurienstreitsachen, von der Bezahlung der Zeugenlöhne und Expertenkosten».

Der in § 308 gemachte Vorbehalt für Injurienstreitsachen

bezieht sich darauf, dass diese in den Formen des Zivilrechtsverfahren durchzuführen sind (§ 11 Str.PO).

Seite: 2

Am 6. März 1934 haben die Rekurrenten gegen die Rekursbeklagten Klage wegen Beleidigung, Verleumdung und Kreditschädigung eingereicht, mit dem Begehren um Bestrafung und Zuspruch von Entschädigung und Genugtuung. Beiden Parteien wurde für diesen Prozess das Armenrecht gewährt, unter Bestellung je eines Armenanwalts.

Nach der Durchführung des Partei- und Zeugenverhörs verfügte das mit dem Prozess befasste Amtsgericht Luzern-Stadt, es sei gemäss dem Antrag der Rekurrenten eine Schriftexpertise durchzuführen, für welche diese binnen zehn Tagen 50 Fr. Kostenvorschuss zu leisten hätten.

B. - Gegen diese Verfügung haben die Rekurrenten den Rekurs ans Obergericht Luzern und die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht eingereicht,

Am 15. Oktober 1935 hat das Obergericht den Rekurs abgewiesen, mit der Begründung:

Die Rekurrenten seien allerdings nicht in der Lage, den Kostenvorschuss zu leisten; auch sei ihr Prozess nicht aussichtslos. Aber unmittelbar aus Art. 4 BV folge unter diesen Voraussetzungen ein Armenrechtsanspruch nur für den Zivilprozess, während es sich hier um einen im Zivilverfahren abzuwandelnden Strafprozess handle. Massgebend sei also der in § 308 ZPO gemachte Vorbehalt, wonach in Injuriensachen das Armenrecht nicht von der Bezahlung von Zeugenlöhnen und Expertkosten befreie.

C. - In der ihnen vom bundesgerichtlichen Instruktionsrichter gesetzten Frist haben die Rekurrenten erklärt, die staatsrechtliche Beschwerde gegenüber dem Amtsgerichtsentscheid vom 27. Mai 1935 aufrechtzuerhalten und auf den Obergerichtsentscheid vom 15. Oktober 1935 auszudehnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Aus Art. 4 BV folgt nach ständiger Praxis des Bundesgerichts das Recht der Bürger auf die für alle gleiche Möglichkeit, ihre Rechte vor Gericht geltend zu

Seite: 3

machen. Es muss also gemäss Art. 4 BV jedem Bürger die Möglichkeit gegeben sein, in Wahrung seiner Rechte vor dem zuständigen Richter und in den gesetzlichen Formen alle zudienlichen Behauptungen und Beweismittel anzubringen. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn die richterliche Tätigkeit überhaupt oder inbezug auf gewisse Vorkehren auch gegenüber demjenigen Rechtssuchenden von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht wird, der diesen Kostenvorschuss nicht aufbringen kann. Die Kantone haben also gemäss Art. 4 BV die bedürftigen Rechtssuchenden, deren Anspruch nicht zum voraus als unbegründet erscheint, von der Pflicht zur Vorauszahlung oder Sicherstellung der Kosten für alle richterlichen Vorkehren zu befreien, die der Verfolgung ihres Rechtsanspruches dienen, also auch der Kosten von Beweismassnahmen, gegebenenfalls einer Expertise.

Von dieser Erwägung ausgehend hat das Bundesgericht in BGE 57 I 33 die Vorschrift der aargauischen ZPO, wonach auch der im Armenrecht prozessierende Rechtssuchende zur Bezahlung

der von ihm beantragten und vom Richter zugelassenen Beweismassnahmen mit der Wirkung verpflichtet ist, dass im Nichtzahlungsfall auf Grund der Anbringen bloss der Gegenpartei geurteilt werde, als mit Art. 4 BV unvereinbar erklärt (vgl. auch BGE 60 I 179).

2.- Die Frage, ob im Kanton Luzern für den nach dortigem Recht im Zivilverfahren abzuwickelnden Injurienprozess auch der im Armenrecht prozessierenden Partei gemäss § 308 ZPO die Pflicht zur Vorschussleistung für die Kosten von (Zeugen- und) Expertenentschädigungen auferlegt werden dürfe, fällt deshalb zusammen mit der andern Frage, ob aus Art. 4 BV für Zivilprozesse, in denen in Wirklichkeit ein Strafanspruch und nur adhäsionsweise allenfalls ein Zivilanspruch geltend gemacht wird, überhaupt ein Anspruch auf Erteilung des Armenrechts folge. Wenn ja, so erstreckt sich dieser Anspruch nach dem in Erwägung 1 Ausgeführten auch auf die Befreiung von der Vorausbezahlung von Zeugen- und Expertenonoraren.

Seite: 4

Diese Frage muss bejaht werden. In BGE 13 S. 251 in Sachen von Courten wurde ausgeführt, dass in Strafsachen jedenfalls der bedürftige Angeklagte Anspruch auf Befreiung von Gebühren- oder Kautionsleistungen habe, soweit solche an sich auch im Strafverfahren auferlegt werden (es handelte sich um eine Appellationsgebühr). «Die Strafprozessordnungen sprechen allerdings durchgängig nicht vom Armenrecht, allein dies erklärt sich leicht aus der öffentlichrechtlichen Natur des Strafprozesses, welche es ausschliesst, dass in denselben die Vornahme prozessualer Handlungen in gleicher Weise und Ausdehnung wie im Zivilprozess von der Leistung von Prozesskautionen oder Hinterlage von Gebühren durch die Parteien - unabhängig gemacht wird. Aber gerade wegen der öffentlichrechtlichen Natur des Strafprozesses und wegen der Güter, die darin für den Angeklagten auf dem Spiel stehen, ist daran festzuhalten, dass das Recht der Verteidigung in allen Instanzen dem armen Angeklagten nicht durch gesetzliche Vorschriften verkümmert werden darf, welche ihm dessen wirksame Ausübung tatsächlich unmöglich machen müssen und ihn daher faktisch ungünstiger stellen als den Begüterten». Und in BGE vom 26. Oktober 1934 i. S. Caluori wurde entschieden, dass das Armenrecht unmittelbar aus Art. 4 BV dem bedürftigen Angeklagten auch dann zustehe, wenn der Strafprozess sich in den Formen des Zivilprozessverfahrens abwickle (Privatstrafverfahren).

Im gleichen Fall wie der Privatstrafbeklagte befindet sich aber auch der Privatstrafkläger. Er hat ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut zu verteidigen und ist dabei als Kläger in erster Linie behauptungs- und beweispflichtig. Wenn der Staat den Schutz strafrechtlich sanktionierter Privatrechte dermassen als Staatsaufgabe betrachtet, dass er die Verletzung solcher Rechte im Allgemeinen im Officialverfahren verfolgt, so muss er wenigstens da, wo er die Verfolgung dem Verletzten selber überlässt, diesem im Falle der Bedürftigkeit das Armenrecht

Seite: 5

gewähren, sofern - was immer vorausgesetzt bleibt - seine Klage nicht zum voraus als unbegründet erscheint.

Also muss dem Privatstrafkläger, von dem unbestritten ist, dass er bedürftig und dass sein Anspruch nicht aussichtslos ist, mit dem Armenrecht der Erlass der Kostenvorschuss- oder Sicherstellungspflicht auch für die Schriftexpertise gewährt werden, die der Richter selbst als notwendig betrachtet hat dadurch, dass er ihre Vornahme verfügte. Die Auflage an die Rekurrenten zur Leistung des Kostenvorschusses gemäss § 308 luz. ZPO beruht also auf einer Verletzung von Art. 4 BV.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Entscheide des Obergerichts Luzern vom 15. Oktober 1935 und des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 27. Mai 1935 werden aufgehoben